

(Aus der Kriminalbiologischen Forschungsstelle bei dem Staatl. Gefängnis in Köln.  
Leiter: Strafanstalts-Medizinalrat Dr. *Franz Kapp.*)

## **Weitere Gesichtspunkte zur Frage der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher.**

Von  
**Dr. Franz Kapp.**

Die Ausübung der Gutachtertätigkeit in der Frage der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher hat im Laufe der Zeit eine Reihe neuer Fragestellungen und Überlegungen ergeben, die ich im folgenden kurz behandeln will. Ich verweise dabei auf meine früheren Aufsätze aus dem gleichen Fragekreis. Eine gewisse Unvermitteltheit in der Aufeinanderfolge der einzelnen Punkte liegt zum Teil in der Sache selbst begründet, auch wollte ich nicht zuviel schon im Schrifttum erwähnte Dinge wiederholen.

Manchmal wurde in den Gerichtsverhandlungen (das kam hauptsächlich bei den nachträglichen Verfahren auf Grund der Übergangsvorschriften des Gesetzes in Betracht) angeregt, die Beschlußfassung über die Entmannung noch weiter hinauszuschieben bis gegen Ende der Strafhaft; es wird als Begründung gesagt, man könne in der Zwischenzeit dem Betreffenden noch einmal Gelegenheit geben, zu zeigen, ob er wirklich Ansätze mache, sich innerlich umzustellen und sein Triebleben zu beherrschen. Auch wird hier und da der Versuch gemacht, zunächst die Durchführung der rechtskräftig beschlossenen Entmannung hinauszuschieben mit dem Ziel, nach beendeter Strafe, die Durchführung der Entmannung gewissermaßen mit Bewährungsfrist auf dem Gnadenwege auszusetzen. Man denkt dabei daran und spricht es auch aus, daß das schwebende Entmannungsverfahren bzw. die als dauernde Drohung über dem Betreffenden schwebende, an sich rechtskräftig ausgesprochene Entmannung ihm einen besonderen Ansporn gebe, sich zu wandeln und sich umzustellen. Ich habe mich in einem solchen Falle dagegen ausgesprochen (Abdruck der gutachtlichen Äußerung folgt am Schluß). Einmal aus der schon in meiner vorigen Arbeit ausgesprochenen grundsätzlichen Erwägung heraus, daß nur in sehr wenigen ausgesuchten Fällen die „drohende“ Entmannung wirklich ein Beweggrund zur inneren Umstellung werden kann. Nur in den seltensten Fällen wirkt die Drohung; von „Besserung“ aus solchen Beweggründen heraus ist nicht viel zu halten, über kurz oder lang wird die „Angst“ an Bedeutung verlieren. Wenn man gewiß auch dann die Leute wieder packen kann, so erscheint es mir dennoch viel richtiger, Rückfälle überhaupt nach Möglichkeit zu vermeiden. Ganz abgesehen

davon wird die auf dem Gnadenwege ausgesetzte Entmannung diese wirkungsvolle Maßnahme der Verbrechensverhütung überhaupt innerlich auszuhöhlen beginnen. Wo es irgend möglich ist, soll man die Entscheidung auch sofort herbeiführen, die Verzögerung wirkt fast immer ungünstig auf die Betroffenen und wird mit der Ungewißheit des Schicksals zu einer größeren (unnötigen) Qual als die klare, wenn auch für den Betroffenen unerwünschte Entscheidung. Weiterhin ist eine am Schluß der Strafzeit durchgeführte Entmannung eigentlich biologisch ein Kunstfehler, für den der Arzt die Verantwortung nicht übernehmen kann und soll. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß die Umstellung des Menschen nach der Entmannung meist eine gewisse Zeit braucht, und daß nur in den seltensten Fällen die Wirkung sofort auftritt. Es ist auch vorauszusehen, daß von den im Nachtragsverfahren Entmannten verhältnismäßig mehr Rückfälle eintreten werden als von den übrigen. Das ist ganz natürlich; aber wir haben Grund, auch vor Gericht immer wieder darauf hinzuweisen, besonders wenn die ersten Rückfälle bei den Entmannten kommen. Den allzu günstigen Berichten *Schlegels* vom Bezirkskrankenhaus beim Gefängnis Moabit bezüglich der überaus raschen und ausnahmslosen Wirkung der Kastration stehe ich vorläufig noch mit großen Zweifeln gegenüber, da sie ganz aus dem Rahmen des bisher Gewöhnten herausfallen und allzu summarisch geschildert sind.

Es gibt Sittlichkeitsverbrecher, die in den Anstalten (es sind besonders gewisse weiche Psychopathen) während längerer Strafen moralische und religiöse Krisen durchmachen und wie verzweifelt gegen ihre ungezügelte sexuelle Phantasie und gegen das Onanieren kämpfen. Es gelingt ihnen das auch manchmal unter Aufbietung aller Kräfte (durch Ablenkung, Beschäftigung, gewisse seelische Übungen, natürlich auch religiöse Hilfsmittel), und sie hoffen dann, auch draußen sich hochhalten zu können und nicht mehr rückfällig zu werden. Die Gefahr ist groß, daß man bei dem zweifellos guten Streben dieser Leute aus Anerkennung und Mitleid geneigt wird, zu empfehlen, von der Entmannung noch einmal abzusehen. Es bedarf da strengster Kritik und Abwägung aller Umstände, um nicht eine Entmannung abzulehnen, wo sie nötig gewesen wäre. Die Situation des Onanisten in der Anstalt ist natürlich eine ganz andere als die des Gefährdeten draußen in der Freiheit mit den vielen Versuchungen und Verlockungen; man darf sich im allgemeinen keine großen Hoffnungen machen, um so weniger, je weicher, anlehnsbedürftiger, unselbständiger der betreffende Mensch ist. Gern wird natürlich dabei auch noch ins Feld geführt, daß die Ehe des Betroffenen „in Ordnung gebracht worden sei“, oder daß eine „verständige Partnerin“ in Kenntnis „aller“ Umstände ihn heiraten wolle. Das erhöht besonders für den Juristen die Schwierig-

keit der Entscheidung, und er ist zu leicht geneigt, weich zu werden; aber tatsächlich sind alle diese Gründe nur von einem geringen Wert. Neuerdings kann ja der Gutachter auch darauf hinweisen, daß die Triebkranken wohl kaum ein ärztliches Ehetauglichkeitszeugnis bekommen können, so daß damit ein weiteres Gefahrenmoment (allzu nachgiebig zu werden) entfällt.

Ein Verteidiger meinte einmal, man möge die Beratung über die Entmannung bis zum Schluß der Strafzeit verschieben, weil bis dahin doch die fortschreitende Wissenschaft noch andere Mittel erfinden könne, durch die die Entmannung überflüssig würde. Darüber braucht man ernsthaft kein Wort zu verlieren; ich führe das auch nur an, um damit zu zeigen, wie unwirklich, unbiologisch noch hier und da gedacht wird.

Damit im Zusammenhang, aber doch ernsthafter zu behandeln sind Versuche, die hier und da gemacht werden, den Organismus irgendwie medikamentös umzustimmen und die Libido abzdämpfen. Solange solche Verfahren noch nicht reiflich durchgeprüft und zur Nachprüfung bekanntgegeben sind, ist damit meines Erachtens in den Entmannungsverfahren rechtlich nichts anzufangen. Es sind jedoch von vorneherein dabei *zwei* Möglichkeiten zu beachten: entweder ist die Wirkung solcher Verfahren eine vorübergehende, wenn vielleicht auch eine geraume Zeit andauernde, sedative Dämpfung der nervösen Übererregbarkeit einschließlich der Libido, dann ist für sie unsere Betrachtung ganz zwecklos, oder sie bringt eine dauernde Beeinträchtigung der Libido mit sich; dann besteht zugleich aber auch die Gefahr der Störung des innersekretorischen Gleichgewichts des Körpers und die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Hodengewebes selbst mit allen seinen Folgen, und dann ist das Verfahren rechtlich nicht mehr unbedenklich (§ 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses). Auch *Wolf* verspricht sich in seinem Buch nicht viel von derartigen und anderen Maßnahmen; er sagt ganz allgemein: „Viele Maßnahmen, wie beruhigende medikamentöse Behandlung, Hosennaht bei Exhibitionisten, können in einzelnen Fällen eine günstige Wirkung haben. Zur Heilung können sie nicht führen.“

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn durch Zusammentreffen besonders günstiger Umstände die Möglichkeit und Gewähr einer intensiven tiefenpsychotherapeutischen Behandlung gegeben ist im Sinne einer Kriminalpsychotherapie, wie ich sie kürzlich in zwei kleinen Arbeiten geschildert habe, auf die ich hier verweisen muß. Schon in Freiheit sind die Möglichkeiten dafür sehr gering, viel weniger noch in den Strafanstalten. Sind aber die Vorbedingungen dafür einmal ausnahmsweise gegeben, dann würde auch ich den Rat geben, vor der Anordnung der Entmannung einen solchen Behandlungsversuch zu machen. Hier wäre auch meines Erachtens die einzige Möglichkeit, bedingungsweise einmal von der Durchführung der schon beschlossenen Entmannung

oder verhängten Sicherungsverwahrung vorläufig abzusehen. Hier kann ich in mancher Beziehung, wenn auch nur mit Vorbehalt, den von *Boehme* in seinem Buch vertretenen Gedankengängen beipflichten, der die These aufstellt: Psychotherapie vor Kastration. Einige Vorbehalte zum Buch muß man unbedingt machen. Um nur einige der wichtigsten herauszugreifen: Es darf nicht den Anschein haben, als ob man in weitem Umfang die Kastration durch Psychotherapie ersetzen könne und wolle, das ist wohl nur in sehr bescheidenem Maße möglich. Im übrigen tritt eine wirkliche Heilung nur in ganz besonderen umweltgeschädigten Fällen ein, sonst wohl nur eine Milderung oder Beseitigung der Erscheinungen. Nicht einzusehen ist, daß bei Debilen (*B.* sagt „Geistesschwachen“) und Alkoholikern die Entmannung nicht helfen soll, ein Beweis dafür ist in dem Buch nicht einmal versucht, trotzdem wird dieser Satz aufgestellt, der bestimmt falsch ist. Bei Debilen hat die Entmannung sogar besonders gute Erfolgsaussichten.

Auch die Anschauung, daß die Entmannung bei Homosexuellen nicht helfe, läßt sich heute nicht mehr aufrechterhalten; ich habe mich schon in meiner früheren Arbeit gegen diese Anschauung ausgesprochen; das mittlerweile erschienene Buch von *Wolf* bringt die Bestätigung meiner Auffassung. Vielleicht wird man bei den Homosexuellen doch mehr Rückfälle erleben als sonst. Es ist ja auch sicher so, daß mit der Kastration fast nie die Triebrichtung selbst geändert wird. Das wird ja auch nicht erwartet und ist auch gar nicht nötig. Das Wesentliche ist die Abdämpfung bzw. Beseitigung von Libido (und Potenz); und das wird auch bei den Homosexuellen nach der Feststellung von *Wolf* in überraschend vielen Fällen erreicht.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß neuerdings die freiwillige Kastration außer bei den für die zwangsweise Durchführung der Kastration vorgesehenen Fällen auch bei Homosexuellen möglich ist, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen befürchten läßt (§ 14, 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung vom 26. VI. 1935).

Es gibt auch sonst noch eine Reihe von dogmatischen Sätzen, die man immer wieder liest, die fast überall geglaubt werden und doch noch keineswegs bewiesen sind. So schreibt z. B. auch das Reichsgericht in einer meines Wissens noch nicht veröffentlichten Entscheidung I D 1198/34 u. a.: „... erfahrungsgemäß kommt es bei Männern im Rückbildungsalter vor, daß der unzüchtige Drang auch durch die Entmannung nicht unschädlich gemacht wird, sondern unabhängig von ihr sogar noch zunimmt . . .“ Das ist zwar an sich wohl richtig, aber einerseits kommt das auch in früheren Lebensaltern vor, zum anderen haben gerade die Ergebnisse von *Wolf* gezeigt, daß jenseits des 50. Lebens-

jahres die Wirkung der Entmannung auffallenderweise wieder besser ist als im früheren Alter. Der Tenor des obigen Satzes aus der Reichsgerichtsentscheidung ist es, der bedenklich stimmt: es klingt so, als wenn die Entmannung im Alter *in der Regel* versagt, und sie *häufig* sogar zu Schädigungen führte. Und das ist *nicht* der Fall.

Gerade zu den angeblichen Schädigungen, zu der Verstärkung der Libido, der Neuentstehung von Perversionen sagt auch *Wolf* auf Grund seiner Forschungen, daß gewisse Einzelfälle in sämtlichen Veröffentlichungen wiederkehren und Parade machen und die Schädlichkeit der Entmannung oder ihre Unwirksamkeit beweisen sollen; er bekämpft diese Anschauung entschieden und sagt, solche Fälle seien äußerst selten; ja einmal spricht er direkt von einem Kuriosum. Er bringt *nur einen* Fall, der nach der Entmannung gefährlich geworden ist, weil dieser bei verminderter Libido und Potenz größere Reize suchte, um die alten Lustgefühle wieder hervorzurufen. Er spricht ferner von einem durch *Pietrusky* beschriebenen Fall, dessen homosexuelle Neigung nach der Entmannung „eher verstärkt“ gewesen ist. Im übrigen veröffentlicht er eine Reihe eigener Fälle von Homosexualität und führt solche aus dem Schrifttum an, die durch die Entmannung sozial geworden sind; unter anderem ist ja auch der älteste Fall von *Goll* ein 63-jähriger Homosexueller, der mit dem Erfolg der Entmannung zufrieden war.

Auch die üblichen Folgen der Entmannung werden noch übertrieben dargestellt. Es ist erfreulich, wenn *Wolf* auch hier die richtigen Worte findet. Um es noch einmal zu sagen: *Lange* spricht in seinem Buche von dem „ersten Eingriff“ in das gesamte körperliche Geschehen, von den Veränderungen psychosomatischer und rein seelischer Natur, von Ausfallserscheinungen, die völlig den schweren Formen des weiblichen Klimakteriums gleichen, daß die Entmannten dadurch in schwerster Weise in Mitleidenschaft gezogen werden und erheblich an Leistungsfähigkeit und Leistungsfreude einbüßen usw.; diese schwerwiegenden Folgen der Entmannung sind aber, was nun auch *Wolf* anerkennt, praktisch gar nicht so bedeutend. Was biologisch als schwerwiegend anzusehen ist, sind die körperlichen Veränderungen, die Zunahme der Körpergröße bei einem an sich ausgewachsenen Menschen, die Zunahme des Gewichts, die Änderungen der Behaarung, klimakterische Beschwerden beim Manne, Depressionen usw., das alles sind biologisch sicher „schwerwiegende“ Erscheinungen, es sind aber keine wirklich entscheidend ins Gewicht fallenden Folgen, nicht schwerwiegend im sozialen und kriminalpolitischen Sinne; diese Folgen sind im ganzen genommen wohl erträglich, nur in einzelnen Fällen stärker, aber sie sind den Betroffenen durchaus zuzumuten und keine unbillige Härte. Es ist das kaum mehr als das, was die meisten Frauen in den Wechseljahren mitmachen müssen.

Es ist daher fehl am Platze, allzu häufig von der „Schwere des nicht wieder gutzumachenden Eingriffs“ zu sprechen (Reichsgericht, siehe bei *Riß*) und damit Stimmung zu machen, anstatt die Dinge ruhig und unvoreingenommen zu prüfen und kühl zu entscheiden. Ist dann die Dauerinternierung eine nicht schwerwiegende Angelegenheit? Ich meine ganz im Gegenteil: gerade mit der Entmannung machen wir ja manche Dauerinternierung überflüssig und schenken den Betroffenen ihre Freiheit wieder!

Auch *Wolf*, der im übrigen die *Zwangskastration* ablehnt, ist dieser Ansicht und sagt S. 278 dazu unter anderem: „. . . wir dürfen nicht vergessen, daß die therapeutische Kastration sehr oft zur Heilung und sozialen Wiederherstellung führte, zur „Erlösung“, sagten mehrere Patienten, da wo nichts geholfen hatte, keine Strafen, keine Behandlung und ganz besonders nicht die Dauerversorgung. Kann man sich vorstellen, was diese gesetzlich oft einzige zulässige Maßnahme für einen nicht geisteskranken, arbeitsfähigen Menschen bedeutet? Sie muß ihm vorkommen wie lebenslängliche Zuchthausstrafe und vielfach weiß er, daß er sie nicht verdient hat, nachdem er im ungleichen Kampf gegen einen übermächtigen Trieb erlegen ist. Die Kastraten sind darum im allgemeinen nicht dauernd unglücklich, einige waren es vorübergehend, aber sie dürfen alle einen leidlichen Endzustand erwarten . . .“

Wirklich ernste nervöse und psychische Folgen sind selten, nur vereinzelt sind Selbstmorde vorgekommen (*Wolf* und *Lange*), die sich übrigens auch sonst bei Sittlichkeitsverbrechern, meist bei der Einlieferung in die Untersuchungshaft ereignen. Gerade bei ihnen habe ich im Laufe der Jahre eine ganze Reihe solcher Fälle erlebt, und ich glaube, daß man sich bei Selbstmorden von Kastraten immer fragen muß: post oder propter hoc?

Die Frage der Folgezustände führt zu einer neuen Erwägung: Die entmannten Kriminellen können nervöse Beschwerden (ähnlich denen der Wechseljahre) bekommen; so ist es auch vielfach bei den Kriegsbeschädigten, die durch Verletzungen oder Krankheit ihre Hoden verloren haben. Diese Beschwerden können besonders durch innersekretorische Mittel (also die Hormone der Blutdrüsen, insbesondere der Geschlechtsdrüsen) behandelt und gelindert werden; mit einer solchen Behandlung ist dann vielfach naturgemäß verbunden ein Wiederaufflackern des vorher erloschenen bzw. abgesunkenen Geschlechtstriebes. Das ist natürlich bei den entmannten Kriminellen außerordentlich unerwünscht.

Deswegen erscheint mir da eine gesetzliche Regelung notwendig. Die Behandlung von seelisch-nervösen Kastrationsfolgen muß anzeigenpflichtig gemacht werden; die Abgabe von innersekretorischen Mitteln der Geschlechtsdrüsen und Aphrodisiaca muß unter ärztlichen Rezeptzwang gestellt werden. Die Verschreibung und Abgabe von Hodenextrakten irgendwelcher Art an entmannte Kriminelle ist zu ver-

bieten, ebenso von Drogen und anderen chemischen Mitteln, die eine gleiche oder ähnliche Wirkung auf die Geschlechtssphäre haben.

Selbstverständlich ist, daß die Opfer des Krieges und der Arbeit oder solche, die wegen irgendeiner Krankheit ihre Hoden verloren haben (und ebenso natürlich die Frauen) ohne weiteres und ohne Einschränkung behandelt werden dürfen und müssen.

*Exhibitionisten* werden vielfach als nicht gefährlich hingestellt; das sei doch ein verhältnismäßig unschuldiges Vergehen; es geschähen keine Berührungen oder gar „noch Schlimmeres“. Solche Anschauungen gehen vollkommen fehl. Wenn auch solche Vergehen bei den Betroffenen vielfach Gott sei Dank folgenlos bleiben, so können sich Schäden aber doch zeigen bei Kindern und Jugendlichen, wo sie zu einer Vergiftung der Phantasie führen können, oder bei nervös anfälligen Frauen. Auch wenn das vielleicht nicht besonders häufig ist, ist es doch sehr in Rechnung zu stellen; auch ist der Angriff auf die Ehre der betreffenden Volksgenossen zu berücksichtigen.

Entmannung bei *Zurechnungsunfähigen* ist als Sicherungsmaßnahme bisher nicht möglich gewesen; ob sie als freiwillige Maßnahme in Frage kommt, steht dahin. Ich bin der Ansicht, daß sie nach der neuen Fassung des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgeführt werden kann, wenn die Betroffenen entmündigt sind und der Vormund seine Einwilligung gibt. Ich denke an einen Fall, den ich begutachtet habe, einen Metencephaliker, der schon mehrere Male wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern bestraft worden war, ohne jeden Erfolg; seine Krankheit war bis dahin nicht erkannt worden. In einem weiteren Verfahren habe ich ihn in meinem Gutachten als zurechnungsunfähig erklärt; er wurde freigesprochen, seine Unterbringung in eine Heilanstalt wurde beschlossen. Würde dieser Kranke entmündigt und mit Einwilligung des Vormundes entmannt, dann bestände vielleicht die Möglichkeit, ihn aus der Anstalt zu entlassen, nachdem sich die Wirkungen der Entmannung gezeigt haben. Im Strafverfahren war die Anordnung der Entmannung leider nicht möglich, da sie bei Zurechnungsunfähigkeit nicht vorgesehen ist. Eine Änderung wäre hier sehr wünschenswert; dann würden auch formal überspritzte Entscheidungen nicht mehr möglich sein wie die von *Riß* erwähnte: „. . . könnte möglicherweise auch zu erwarten sein, daß schon in naher Zukunft für unzüchtige Handlungen seitens des Angeklagten in der Richtung der bei ihm eingetretenen Neigungen die Zurechnungsfähigkeit infolge Fortschreitens seines geistigen und körperlichen Verfalls aufgehoben würde. Auch in diesem Falle dürfte die Entmannung nicht angeordnet werden, da sie nur zur Sicherung gegen künftige Strafhandlungen zulässig ist, nicht zur Sicherung gegen Handlungen,

die der Angeklagte im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit etwa begehen könnte.“

Ein Wort zum *Ehrverlust* bei Entmannung. Die Entmannung verfolgt den Zweck, künftige Straftaten auf sexuellem Gebiete unmöglich zu machen, sie ist vor allem eine Sicherungs- und Heilmaßnahme; diesem Zwecke widerspricht an sich die gleichzeitige Verhängung von Ehrverlust, widerspricht vor allem dann, wenn die betreffenden Leute freiwillig sich zur Entmannung bereit erklären und dadurch ihre Einsicht, Einordnungswilligkeit und ihre Bereitschaft zum Opfer bekunden. Meiner Ansicht nach sollte nur bei besonderen schwerwiegenden Ausnahmefällen gleichzeitig mit der Entmannung auf Ehrverlust erkannt werden. Ähnliche Gedankengänge sind bisweilen am Platze bei der Frage: Gefängnis oder Zuchthaus bei der Entmannung?

Wir sehen so, überall ergeben sich neue Fragestellungen, Erfahrungen werden gesammelt. Ich habe versucht, in Kürze ein paar Gesichtspunkte darzulegen, die vielleicht von einiger Bedeutung sein können.

Es folgt zum Schluß der Abdruck meiner eingangs erwähnten Äußerung (vom 18. X. 1934) zur Frage der Aussetzung der beschlossenen Entmannung auf dem Gnadenwege; die Beamtenkonferenz des Gefängnisses war zur Stellungnahme aufgefordert:

„Ich befinde mich im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern der Konferenz, die das Gnadengesuch befürworten; ich kann dies vom ärztlichen Standpunkt aus nicht. Einmal kann ich grundsätzlich die Ehe (H. hat eine Braut, die ihn heiraten will und dadurch sein Geschlechtsleben in geordnete Bahnen zu bringen hofft) nicht als ein angemessenes Heilmittel für sexuelle Perversitäten ansehen; die Erfolgchance ist zu klein, und die betreffenden Mädchen überschauen (wie auch im vorliegenden Falle) in ihrer großen mitleidenden Liebe nicht die Gefahr eines solchen Schrittes. Meist geht eine solche Ehe nicht gut; vielfach erlebt man es, daß die perversen Triebe zunächst unterdrückt werden bzw. nicht hervortreten, so daß man schon an eine Heilung glaubt, und daß sie dann bei Gelegenheit irgendeiner Enttäuschung (die wohl keinem in der Ehe erspart bleibt) wieder zum Ausbruch kommen, manchmal allerdings erst nach vielen Jahren. So wird es auch im vorliegenden Falle sein. Trotz der guten Qualitäten des Mädchens kann ich nicht an einen endgültigen Erfolg glauben.

H. ist von Hause aus eine wankelmütige, unstete, willensschwache Persönlichkeit ohne tieferen Lebensernst und Arbeitstrieb: er versagte bisher noch in allen Lebenslagen. Ich muß es dahingestellt sein lassen, ob das schlechte Verhältnis des H. zu seinem Vater diese ungünstige Entwicklung gefördert hat, oder ob es im Gegenteil schon eine Folge des eigenartigen Charakters des H. gewesen ist.

Die Oberflächlichkeit und Haltlosigkeit seines Wesens, wenn ich einmal von der sexuellen Perversität ganz absehe, ist ihm bis heute geblieben. Die ausgesprochene Entmannung, deren drohende Ausführung über ihm schwebt, hat nach meiner Ansicht bisher keineswegs klärend und reinigend auf den Charakter gewirkt, sondern nur im Sinne eines Shocks und einer unbestimmten Angst, ist also nach meiner Ansicht bisher nicht an die Tiefen der Persönlichkeit selbst herangekommen. Die notwendige ärztliche Betreuung, der ich mich bei dem Zustande des H. unterziehen mußte und auch wegen der Eigenartigkeit des Falles in besonderem Maße unterzogen habe, hat die Schattenseiten seines Charakters noch stärker hervortreten lassen, indem er immer wieder dazu neigte, sich gehenzulassen, indem er die ihm zuteil gewordene intensive ärztliche Betreuung der Umgebung gegenüber als Bevorzugung auswertete und mich gegen Mitgefangene und Beamte im Rahmen der im Gefängnis verbliebenen Möglichkeiten auszuspielen versuchte.

Die Furcht vor der drohenden Entmannung (wenn deren Ausführung ausgesetzt wird) kann bei kriminellen sexuell-abnormen Menschen meines Erachtens nur in sehr begrenztem Maße motivbildend wirken; die Angst ist eine äußerliche, die vitalen Untergründe berührt sie meines Erachtens nicht; die Entmannung bedeutet auch, wie im vorliegenden Falle, letzten Endes nicht eine Schädigung eines gesunden Organismus, sondern die Ausmerzungen eines krankhaften Anteils.

Was die Entmannung selbst angeht, so weiß ich, daß der Erfolg nicht in allen Fällen eintritt; die Aussicht, daß H. sich im günstigen Sinne ändert, ist aber bei Ausführung der Entmannung wesentlich größer als wenn man versucht, ihn durch Heirat zu bessern.

Dieser Betrachtung steht meines Erachtens, wenn man die Sache biologisch und tiefenpsychologisch betrachtet, der Grad der äußeren Ausprägung der Angst nicht entgegen. Auch den Einwand, der vielfach gemacht wird, daß für das Bewußtsein dieser Menschen ihre verzerrte krankhafte Männlichkeit (die sie, nebenbei gesagt, in die Gefängnisse bringt!) immer noch dem Fehlen jeglicher männlichen Geschlechtlichkeit (mit der Aussicht auf restlose soziale Wiedereingliederung) vorzuziehen sei, vermag ich nicht gelten zu lassen.

Ich kann mich also nicht für das Gnadengesuch aussprechen.“

Die Aussetzung der Entmannung wurde dann vom Oberstaatsanwalt abgelehnt und die Entmannung durchgeführt.

#### *Nachtrag.*

In einem Briefe, den ich zu meinen früheren Arbeiten aus Italien bekommen habe (offenbar von einem Arzt, der früher in Deutschland praktiziert hat), wird unter anderen eingewandt, die Entmannung,

die im § 42 k des Strafgesetzbuches vorgesehen sei, sei keine *Heilmaßnahme*, sondern ganz eindeutig eine Strafverschärfung, eine *Strafkastration*; das sage übrigens auch *Gütt*, wenn er schreibe, „daß die Kastration ja nicht nur als Strafe, sondern auch als Heilmaßnahme angesehen werden kann“. (Ich habe auf Seite 216 im Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von *Gütt-Rüdin-Ruttke* diese Formulierung nicht gefunden; dort heißt es, ohne daß der Ausdruck „Strafe“ gebraucht wird: „Es ist medizinisch vertretbar, daß selbst vom Gesichtspunkt des Einzelwesens aus die Entmannung in der weitaus größten Zahl der Fälle sogar als eine Heilmaßnahme angesehen werden kann.“ Es ist aber möglich, was ich nicht ohne weiteres nachprüfen kann, daß anderswo auch von einer Strafmaßnahme gesprochen wird.) Für deutsche Verhältnisse ist es wohl nicht notwendig, noch einmal darauf hinzuweisen, aber für das Ausland scheint es erforderlich zu sein, daß die im Strafgesetzbuch vorgesehene Entmannung nur eine Sicherungsmaßregel ist, eine von den Maßregeln der Sicherung und Besserung, die im § 42 a StGB. ausdrücklich benannt sind. Diese Sicherungsmaßregeln können auch gleichzeitig, wie die Entmannung, eine Heilmaßnahme darstellen. Eine Strafe ist die Entmannung dagegen nie, soll sie wenigstens nicht sein, wenn natürlich auch nicht zu verhindern ist, daß der Gedanke der Vergeltung bei diesen ganzen Maßregeln noch häufig mehr oder weniger ausgesprochen mitschwingt. Das ist sicher *mutatis mutandis* auch in Italien der Fall, dem Lande des „Strafgesetzbuches ohne Schuld und Strafe“, wo die Maßnahmen gegen die Gesetzesübertretungen wohl trotzdem auch einen „Straf“-Charakter tragen. Ganz ausgesprochen ist der Charakter der Heilmaßnahme bei der neuerdings nach § 14, 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses neuer Fassung möglichen freiwilligen Entmannung.

Deshalb wurde auch die freiwillige Entmannung nicht in das Strafgesetzbuch eingefügt, sondern in das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgenommen, zu dem sie aber auch nur lose Beziehungen hat, während die Zwangsentmannung ins Strafgesetzbuch aufgenommen wurde; daß das besonders im Ausland zu solchen Mißverständnissen, wie oben erwähnt, führte, ist zu bedauern, aber leider nicht zu ändern. Wenn der Verf. des Briefes weiter meint, die Verbindung der Zwangskastration mit dem Strafverfahren „beweise unwiderleglich, daß man eine abschreckend wirkende Strafmaßnahme, aber keine Heilmaßnahme in erster Linie treffen wollte“, so ändert diese Meinung doch nichts an meiner oben dargelegten Auffassung; abschreckend können natürlich auch Maßregeln der Sicherung und Besserung in gewisser Beziehung wirken, selbst Heil- und hygienische Maßnahmen, wie das von dem Verf. des Briefes in anderem Zusammenhang angezogene Gesetz zur Be-

kämpfung der Geschlechtskrankheiten zeigt. Auch die Tatsache, daß man den Ausdruck „Entmannung“ und nicht wie in Amerika, den Ausdruck „Asexualisation“, auf deutsch „Trieblosmachung“, gewählt hat, der nach dem Verf. des Briefes viel klarer den Heilzweck herausstellt, steht dem nicht entgegen. Ob die Wahl des Ausdrucks Entmannung Zufall oder Absicht ist, dürfte zudem gleichgültig sein; der Ausdruck Entmannung bezeichnet die Operation jedenfalls sehr zutreffend. Die Gesetze des nationalsozialistischen Deutschlands sind nun mal, ebenso wie wohl auch die des faschistischen Italiens, nicht weichlich abgefaßt, wobei aber die wahre Menschlichkeit nirgends zu kurz kommt. Die Beschränkung des Eingriffs auf die Männer erhöht in keiner Weise, wie der Verf. des Briefes meint, „die diffamierende Wirkung der Entmannung“, sondern ist einzig und allein praktisch bedingt; abgesehen davon, daß Sittlichkeitsverbrechen bei Frauen, jedenfalls soweit sie forensisch erfaßt werden können, kaum eine Rolle spielen, ist ja auch die Kastration bei Frauen kaum von Einfluß auf die Libido. Zudem sehen wir in Deutschland in der Kastration keine „Diffamierung“, und wir kämpfen dagegen, wo immer eine solche Auffassung (die Gefahr einer solchen Auffassung, besonders bei unverständigen Laien, liegt natürlich nahe) sich zeigt; ich weise dabei auf die schon erfolgten Bestrafungen wegen Beschimpfung Unfruchtbargemachter (bei Entmannten würde man in gleicher Weise verfahren) hin. Daß bei Einwilligung des Betreffenden die Erfolgsaussichten der Entmannung größer sind, ist uns bekannt, und wir Strafanstaltsärzte und gerichtlichen Gutachter bemühen uns auch immer, von den Betreffenden selber die Einwilligung zu der für notwendig erachteten Maßnahme zu bekommen, jedenfalls ihre seelische Opposition gegen die beschlossene Maßnahme noch vor der Operation zu beseitigen; mindestens das letztere gelingt fast immer. Gerade aus diesen Gründen begrüßen wir ja auch, daß neuerdings die freiwillige Kastration möglich ist.

#### Literaturverzeichnis.

- <sup>1</sup> *Boehme*, Psychotherapie und Kastration. München 1935. — <sup>2</sup> *Goll*, Mitt. kriminalbiol. Ges. Graz **4** (1933) u. Arch. Kriminol. **95**, H. 3/4 (1934). — <sup>3</sup> *Kapp*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **24**, H. 4 (1935). — <sup>4</sup> *Kapp*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **24**, H. 5 (1935). — <sup>5</sup> *Kapp*, Allg. Z. Psychiatr. **103**, H. 1—3 (1935). — <sup>6</sup> *Lange*, Die Folgen der Entmannung Erwachsener. Leipzig 1934. — <sup>7</sup> *Riß*, Dtsch. Ärzteblatt **1935**, H. 13. — <sup>8</sup> *Schlegel*, Öff. Ges.-D., Ausgabe B, **1**, H. 16 (1935) und anderweitig. — <sup>9</sup> *Wolf*, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Basel 1934.